

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgeld und von
Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen
Veranstaltungen in der Stadt Rheine
vom 18. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte
- § 6 Höhe der Gebühren für Kirmessen
- § 7 Zwangsmaßnahmen
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I, S. 2500), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung vom 4. April 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, Krammärkten, Volksfesten (Kirmessen) und sonstigen Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheine Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Kirmessen in der Stadt Rheine sind als Volksfeste gem. §§ 60 b, 69 GewO festgesetzt worden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Stand- und Stellplätze einnimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer auf privaten Stellflächen an Wochenmärkten, Krammärkten und Kirmessen als Anbieter teilnimmt.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren für Wochenmärkte in Rheine und Rheine-Mesum werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes und nach der Art des Standes bemessen. Sie werden nach den in § 5 genannten Tagessätzen erhoben. Die Abrechnung erfolgt per Quartal oder im Jahr.

(2) Die Gebühren für die Krammärkte werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes und nach der Art des Standes bemessen. Sie werden nach den in § 5 genannten Tagessätzen erhoben. Es erfolgt eine Jahresabrechnung. Bei den sog. kurzfristigen Restplatzvergaben erfolgt eine sofortige Abrechnung in bar zu den in § 5 genannten Tagessätzen.

(3) Die Gebühren für die Kirmessen in Rheine, Rheine-Mesum und Rheine-Elte werden einmalig erhoben. Die Gebühren richten sich nach den in § 6 genannten Gebührensätzen. Grundlage für die Gebührenrechnung sind die Maße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand inkl. seitlicher Überstände und blinder Fronten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze und ist sofort fällig. Die Gebührenpflicht bei den Kirmessen entsteht mit Erhalt des Zuweisungs- und Gebührenbescheids.

(2) Die Gebühren für die Wochenmarktstandplätze sind von den Teilnehmern an die Stadt Rheine per Banküberweisung zu zahlen. Eine Barzahlung an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten ist nicht möglich.

(3) Die Platzgebühren im Rahmen der Kirmessen werden spätestens jeweils einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordnungsamt auf Antrag zur Vermeidung einer besonderen Härte eine abweichende Regelung treffen. Bei Fernbleiben des Beschickers trotz von ihm erfolgter Zusage zur Teilnahme an der Veranstaltung werden die festgesetzten Gebühren einbehalten bzw. fällig, es sei denn, der Standplatz kann anderweitig vergeben werden.

(4) Die volle Gebührenhöhe muss auch entrichtet werden, wenn der Standplatz gar nicht oder nicht innerhalb der gesamten Veranstaltungszeit genutzt wird. Eine Rückerstattung der bereits im Voraus entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen. Bei einer Restplatzvergabe der Standplätze sind die Gebühren am Veranstaltungstag sofort fällig und in bar an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten zu entrichten.

§ 5 Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte

Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Wochen- und Krammärkte beträgt die Gebühr je Frontmeter pro Markttag

Wochenmärkte	
Rheine Innenstadt	1,38 €
Rheine Emstorplatz	1,42 €
Rheine Mesum	1,42 €

Krammärkte	
Krammarkt	3,19 €
Kalter Markt	4,80 €

§ 6 Höhe der Gebühren für Kirmessen

Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Kirmessen ergeben sich folgende Gebühren:

Art des Unternehmens	Rheine Stadt		Rheine-Mesum
	Plätze mit Straßen	Innenstadt	Rheine-Elte
a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b bzw. c fallen mindestens jedoch pro Tag	2,87 €	1,58 €	1,45 €
	28,76 €	15,80 €	14,50 €
b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) für 1 bis 25 m ² für 26 bis 50 m ² für 51 bis 100 m ² für 101 bis 150 m ² für 151 bis 200 m ²	8,85 €	4,11 €	5,08 €
	4,42 €	2,05 €	3,14 €
	2,21 €	1,26 €	1,93 €
	1,76 €	0,79 €	0,96 €
	0,66 €	0,40 €	0,49 €
c) Imbissstände (Speisen aller Art)	4,87 €	2,37 €	2,54 €
d) Verkaufsstellen der Spezialisten	8,85 €	4,74 €	5,08 €
e) Für Großfahrgeschäfte, Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, sonstige Lustbarkeiten und Vorträge sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen für 1 bis 10 m ² für 11 bis 50 m ² für 51 bis 400 m ² für 401 bis 500 m ² für 501 bis 800 m ² für 801 bis 1.000 m ²	3,09 €	1,66 €	1,82 €
	1,88 €	0,79 €	0,96 €
	0,66 €	0,32 €	0,37 €
	0,56 €	0,24 €	0,24 €
	0,45 €	0,24 €	0,20 €
	0,34 €	0,16 €	0,12 €
f) Kinderfahrgeschäfte und Schießwagen für 1 bis 10 m ² für 11 bis 50 m ² für 51 bis 400 m ²	2,77 €	1,50 €	2,30 €
	1,55 €	0,79 €	0,96 €
	0,77 €	0,32 €	0,37 €
g) Drehräder, Fadenziehen, Angelspiele, Ball- und Pfeilwerfen, Ping-Pong, Würfelspiel	2,87 €	1,34 €	1,21 €

mindestens jedoch am Tag	28,76 €	13,43 €	12,09 €
h) Automatenwagen	4,20 €	2,45 €	2,05 €
mindestens jedoch am Tag	42,03 €	24,49 €	20,55 €
i) Verlosung	4,42 €	2,05 €	1,70 €
mindestens jedoch	44,24 €	20,54 €	16,92 €
j) für Zirkusveranstaltungen auf den Kirmesplätzen (pauschal)	268,60	0,00 €	0,00 €
für Wanderzirkusse mit Zelt	55,30	0,00 €	0,00 €
für Wanderzirkusse ohne Zelt	27,65	0,00 €	20,54 €

§ 7 Zwangmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), beigetrieben.

§ 8 Umsatzsteuer

Bei der Ermittlung der Gebühren wird die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die „Erhebung von Marktstandsgeld“ und „Platzgebühren auf der Kirmes“ in der jeweils derzeit gültigen Fassung außer Kraft.